



SKM Sekundarschule Kreis Marthalen

Sekundarschulgemeinde Kreis Marthalen (Gemeinden Benken, Marthalen, Rheinau und Trüllikon)

Wahlanordnung / Erneuerungswahl 5 Mitglieder inkl. Präsident(in) der Sekundarschulpflege Kreis Marthalen, für die Amtsdauer 2022 - 2026

Gemäss § 23 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 finden im Frühjahr 2022 turnusgemäss die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt.

Die Durchführung dieser Erneuerungswahl erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 und der Verordnung vom 27. Oktober 2004 bzw. in Anwendung von Art. 7 der Schulgemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Kreis Marthalen vom 24. September 2017.

Der Gemeinderat Marthalen als wahlleitende Behörde ordnet den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2022 - 2026 für den

Sonntag, 27. März 2022

an.

Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in den Gemeinden Benken, Marthalen, Rheinau und Trüllikon unterzeichnet sein müssen, sind an den Gemeinderat Marthalen, 8460 Marthalen, innert 40 Tagen, d.h. bis spätestens 17. November 2021, einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei den Gemeindeverwaltungen Benken, Marthalen, Rheinau und Trüllikon bezogen werden. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse (Ort, Strasse, Hausnummer), an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Auf den Wahlvorschlägen ist für jede vorgeschlagene Person anzugeben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Heimatort. Zudem kann angegeben werden: Rufname, Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher angehört hat, Parteizugehörigkeit.

Die Wahlvorschläge können wie folgt eingereicht werden:

- Fünf Mitglieder (inkl. Präsident bzw. Präsidentin)
Wählbar ist jede(r) Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in den Gemeinden Benken, Marthalen, Rheinau und Trüllikon
- Ein Präsident bzw. eine Präsidentin
Wählbar ist eine als Mitglied vorgeschlagene stimmberechtigte Person mit politischem Wohnsitz in den Gemeinden Benken, Marthalen, Rheinau und Trüllikon

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen.

8460 Marthalen, 8. Oktober 2021

GEMEINDERAT MARTHALEN